

Satzung des ABC Bamberg e.V.

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geltungsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „ABC Bamberg e.V.“, kurz für Acht Ball Crew Bamberg e.V., und hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- b) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch den Vereinsbeitritt wird auch die Zugehörigkeit zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).
- b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- c) Der Vereinszweck besteht in der Förderung auf Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- geordneter Sport- und Spielbetrieb des Billardsports, sowie Sportveranstaltungen jeder Art
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt ordentliche Mitglieder.

- b) Auf schriftlichen Antrag können Personen in den Verein aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- c) Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Vereinseinrichtungen zu den Trainingszeiten und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Aktive sowie ermäßigte, erwachsene Mitglieder erhalten zudem einen Zugangstransponder für die Spielstätte und die Erlaubnis, zu jeder Zeit unbegrenzt dem Billardsport nachzugehen, während passiven Mitgliedern eine in der Gebührenordnung näher erläuterte Spielzeit pro Monat zu den Trainingszeiten gewährt wird.
- e) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- f) Die ggf. überlassene Sportbekleidung, jegliches, im Eigentum des Vereins befindliches Sportgerät sowie die Einrichtung ist mit Sorgfalt zu behandeln und beim Ausscheiden zurückzugeben. Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber auch bei grober Fahrlässigkeit.
- g) Jedes Mitglied ist dem ABC Bamberg e.V. gegenüber verpflichtet, sämtliche Forderungen, für die er eine Leistung in Anspruch genommen hat (z.B.: Getränkeabrechnung, noch offene Mitgliedsbeiträge etc.) nachzukommen.
- h) Mitglieder, welche noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen auch innerhalb des Vereins dem Jugendschutzgesetz.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Quartals unter Beachtung einer Frist von vier Wochen, mit der Folge, dass die Mitgliedsrechte und Pflichten zum Ende des laufenden Quartals erlöschen.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes und ist aus folgenden Gründen zulässig:
- wenn ein Mitglied im Rahmen des Vereinslebens grobe Verstöße gegen allgemeine sportliche Grundsätze begeht.
 - wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Vereinsordnung, den Gemeinschaftszweck oder das Ansehen des Vereins begeht
 - wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet wird
- c) durch Tod.

Mit dem Ausscheiden erlöschen die Rechte des Mitglieds. Noch ausstehende Pflichten insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Vorstand erarbeitet eine Gebührenordnung, die anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird zum jeweiligen Monatsersten per Bankeinzug vom Konto des jeweiligen Mitglieds abgebucht oder per Dauerauftrag vom Mitglied selbst überwiesen.
- c) Barzahlung ist nur möglich, wenn der gesamte Jahresbeitrag auf einmal im Voraus bezahlt wird. Bei neuen Mitgliedern wird dieser Beitrag sofort mit dem Eintritt fällig. Jeder weitere Jahresbeitrag wird zum 1. Dezember des Vorjahres fällig.
- d) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 20,- erhoben. Diese ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- e) Kosten durch Lastschriftrückbuchungen aufgrund mangelnder Deckung des Mitgliedskontos gehen zu Lasten des Mitglieds. Pro Rückbuchung werden € 8,- dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- f) Mitglieder, die mit mehr als 2 Monatsbeiträgen in Rückstand sind, können ohne Mahnung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- g) Bei Ausscheiden aus dem Verein liegt es im Ermessen des Vorstands, gezahlte Beiträge einzubehalten.

§ 7 Sicherheitsleistung der Mannschaftsspieler *(entfällt)*

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden allein, oder durch den Kassier und den Schriftführer gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Kassier und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

d) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen sämtliche Mitglieder des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung formlos einzuladen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In der Sitzung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind. Des Weiteren ist von der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

e) Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von 0 bis 500,- € belasten, ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden, von 500,- € bis zu einer Höhe, die das Barvermögen (Bargeld, Bankguthaben) nicht übersteigt, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

f) In der regulären Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) legt der Vorstand Rechenschaft ab über die von ihm geführten Geschäfte und gewährt den Mitgliedern zusammenfassenden Einblick in das Vereinsjahr.

g) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Wahl des Vorstands

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

b) Wiederwahl ist zulässig, mehrere Vorstandsämter können jedoch nicht in einer Person vereinigt werden.

c) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann berufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, die in den nächsten 6 Monaten einberufen werden muss, im Amt.

e) Ein Vereinsmitglied, das ein Ehrenamt übernommen hat, kann dieses vor Ende seiner Amtszeit nur aus besonders triftigem Grund und unter Zustimmung des Vorstandes niederlegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hierzu erfolgt mit Rundschreiben und durch Anschläge im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung. Diese muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen.

b) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- c) Für die Dauer der Durchführung von Wahlen, leitet ein Wahlausschuss die Versammlung. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Versammlung durch Zuruf gewählt werden.
- d) 1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ist es einem Mitglied nicht möglich, persönlich zu erscheinen, so kann er seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen, das in seinem Sinne wählen soll. Auf diese Weise darf niemand mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ein Beschluss ist mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu fassen.
- f) Für Satzungsänderungen ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Vorschläge zur Satzungsänderung sind schriftlich mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
- g) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht unbedingt Mitglied des Vereins sein muss.
- h) Vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist von diesem die Kasse auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- j) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen, dies beantragt.
- k) Wahlen können offen, etwa per Handzeichen, oder geheim durchgeführt werden. Die Wahl muss geheim abgehalten werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Für eine neue Abteilung schlägt der Vorstand eine jeweilige Geschäftsordnung vor, die für die Abteilung verbindlich ist, von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, und deren Grundlage die Satzung des ABC Bamberg e.V. ist. Sollte die Abteilung sich mit der Jugendarbeit beschäftigen, so gibt sie sich eine Jugendordnung, die wie eine Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Weiterhin ist die Abteilung an die Grundprinzipien des Vereins gebunden. Die Abteilung hat das Recht, sich bei Beschlüssen des Vorstands bezüglich der Abteilung von einem Mitglied der Abteilung vertreten zu lassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung wie über eine Satzungsänderung. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- b) Das, nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zu überweisen.

§ 13 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse(n), Telefonnummer(n), E-Mailadresse(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, (Berufs-) Ausbildung, Schule und Jahrgangsstufe, Familienstand. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- c) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, mindestens entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt. Andere personenbezogene Daten werden auf schriftlichen Antrag vollständig gelöscht.
- f) Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten wie etwa Bilder oder Namen im Rahmen der Werbung für den Verein öffentlich zu machen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, dem jederzeit schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch untersagt dem Verein ein solches Tun. Er entfaltet seine Wirkung mit Zugang beim Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten und Sprachgebrauch

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Der Gebrauch der männlichen Form ist einzig sprachlicher Einheitlichkeit und Einfachheit geschuldet, er bezeichnet keinerlei Einschränkung in Verbindung zu Rechten oder Pflichten. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen davon nicht berührt. Es wird angestrebt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe Regelung zu finden.

Gründungsversammlung:	07.01.1992
Satzung:	07.01.1992
Mitgliederversammlung:	18.03.1992
Satzungsänderung:	17.05.2002
Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung:	04.10.2015